

Abwasseranlagen im täglichen Betrieb

Die Verbandsgemeindewerke Arzfeld betreiben zurzeit 30 Kläranlagen mit Ausbaugrößen zwischen 30 EW und 4000 EW, die nach verschiedenen Reinigungssystemen, wie z. B. den in den vorhergehenden Seiten vorgestellten, arbeiten. Durch die große Anzahl von Kläranlagen ergibt sich ein enormer Wartungs- und Überwachungsaufwand, denn die Anlagen müssen mehrmals wöchentlich, verschiedene sogar täglich angefahren werden. Zusätzlich zu den Kläranlagen müssen noch 46 Pumpwerke überwacht und bedient werden. Auch an Sonn- und Feiertagen können von der regelmäßigen Überwachung keine Ausnahmen gemacht werden, sodass ein ständiger Bereitschaftsdienst besteht, den die technischen Mitarbeiter abwechselnd wahrnehmen. Aufgrund der Vielzahl der Abwasseranlagen legen die technischen Mitarbeiter im Durchschnitt mit den Dienstfahrzeugen der Verbandsgemeindewerke täglich eine Wegstrecke von mehr als 70 km zurück.

Wichtigster Punkt im Betrieb der Kläranlagen ist die gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige **Eigenüberwachung**. Im *Leitfaden zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen*, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, heißt es hierzu: *„Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion unterbleibt. Hierzu zählt insbesondere auch eine hinreichende Behandlung anfallender kommunaler und gewerblich-industrieller Abwässer. Diese ist gemäß § 52 Abs. 1 Landeswassergesetz in Rheinland-Pfalz eine Pflichtaufgabe der kreisfreien Städte, der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden. (...) Sowohl für die Anlagen zur Abwassersammlung und -ableitung, als auch für den Betrieb der Anlagen zur Abwasserbehandlung, die mit den unterschiedlichsten technischen Einrichtungen durch mechanische, physikalische, biologische, chemische Verfahren oder deren Kombinationen erfolgt, ist eine regelmäßige und planmäßige Überwachung durch den Anlagenbetreiber - **Eigenüberwachung** - unverzichtbar.“*

Die frühere Ministerin für Umwelt und Forsten, Klaudia Martini, schreibt in ihrem Vorwort zu dem Leitfaden unter anderem: *„Die sichere Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer oder öffentliche Abwasseranlagen bedingt eine einwandfreie Wartung der Abwasserbehandlungsanlagen und einen sicheren Betrieb der Kanalnetze. Ebenso ist es unerlässlich, dass die Abwasserbeschaffenheit mit hinreichender Genauigkeit und Häufigkeit überwacht wird. Die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) (...) legt den Mindestumfang der durchzuführenden Untersuchungen und die erforderlichen Nachweise fest. (...) Die erfolgreiche Gewässerschutzpolitik in Rheinland-Pfalz beruht im Wesentlichen auch auf dem verantwortungsvollen Umgang der Anlagenbetreiber mit unseren Gewässern.“*

Als Betreiber von Abwasseranlagen haben die Verbandsgemeindewerke eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zu beachten, die neben den Belangen des Gewässerschutzes auch weitere Belange, wie beispielsweise den Schutz vor Belästigungen durch Lärm und Gerüche, die Arbeitssicherheit, die Anlagensicherheit usw. betreffen.

Die Eigenüberwachung kommunaler Kläranlagen

Die gesetzliche Verpflichtung der Verbandsgemeindewerke zur Eigenüberwachung der Kläranlagen ergibt sich aus folgenden wasserrechtlichen Bestimmungen:

- ➔ die **europäische Richtlinie 91/271/EWG „Kommunales Abwasser“** stellt generelle Anforderungen an die EU-Mitgliedsstaaten hinsichtlich Betrieb und Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und wurde durch die **Kommunalabwasserverordnung (KomAbwVO)** formal in nationales Recht für Rheinland-Pfalz umgesetzt.
- ➔ das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** stellt Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
- ➔ das **Landeswassergesetz (LWG)** verpflichtet alle öffentlichen oder privaten Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zur Überwachung von Reinigungsleistung, Zustand und Betrieb der Anlagen, sowie Menge und Beschaffenheit des Abwassers.
- ➔ die **Eigenüberwachungsverordnung (EÜVOA)** legt gemäß den Vorgaben des LWG die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und besonderen Zustandsüberwachungen, Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen, Gerätearten, sowie Art und Umfang der Untersuchungsergebnisse und deren Aufzeichnung fest.
- ➔ der **wasserrechtliche Erlaubnisbescheid** kann für den Einzelfall zusätzliche Anforderungen an die Eigenüberwachung enthalten, die über die Mindestanforderungen hinausgehen. In Härtefällen sind aber auch Ausnahmen möglich.

Die Benutzung der kommunalen Abwasseranlagen wird durch die „Allgemeine Entwässerungssatzung“ geregelt. Hier hat die Verbandsgemeinde die Möglichkeit bzw. sogar die Verpflichtung, zusätzlich zu den vorgenannten wasserrechtlichen Vorschriften weitere Auflagen für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation festzulegen. Dies kommt insbesondere dann in Frage, wenn es sich um Abwasser handelt, das durch seine Beschaffenheit die Funktionsfähigkeit der Kläranlage oder die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis beeinträchtigen könnte, wie z. B. Abwasser aus Industriebetrieben oder Autowaschanlagen usw.

Die Eigenüberwachungsverordnung gibt den Mindestumfang der regelmäßig durchzuführenden Untersuchungen vor, wobei die Untersuchungsanforderungen nach Größenklassen der Kläranlagen gestaffelt sind. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung und Zustandsprüfungen, sowie besondere Nachweise und Störungen müssen in ein Betriebstagebuch eingetragen werden, das für jede Anlage zu führen ist. Die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse sind jährlich der zuständigen Wasserbehörde als Eigenüberwachungsbericht vorzulegen.

Die staatliche Gewässeraufsicht

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenüberwachung der Kläranlagen wird im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht die Einhaltung der durch die wasserrechtliche Genehmigung der Kläranlagen begründeten Verpflichtungen überwacht, um sicherzustellen, dass Handlungen und Zustände mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer unterbleiben oder beseitigt werden. Die Gewässeraufsicht bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der für die Einleitung von Abwasser aus Kläranlagen in Gewässer festgesetzten Überwachungswerte.

Die Gewässeraufsicht wird wahrgenommen durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier. Im Regelfall werden ein- bis zweimal jährlich Proben in den öffentlichen Kläranlagen genommen und ausgewertet. Soweit die festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden, hat die Untersuchung lediglich eine Kostenrechnung zur Folge.

Was passiert, wenn die vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten werden ?

Die Verbandsgemeinde muss für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer an das Land Rheinland-Pfalz eine Abwasserabgabe entrichten. Maßgebend hierfür sind das *Abwasserabgabengesetz (AbwAG)* und das *Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (LAbwAG)*. Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die in Schadeinheiten bemessen wird. Die Anzahl der Schadeinheiten errechnet sich wiederum nach den festgelegten Überwachungswerten im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid der Kläranlagen.

Je besser eine Kläranlage funktioniert und je besser die Qualität des gereinigten Abwassers, das in die Gewässer eingeleitet wird, ist, desto geringer ist der Betrag, der jährlich an Abwasserabgabe an das Land zu zahlen ist. Wenn aber im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht eine Überschreitung der Überwachungswerte festgestellt wird, kann dies empfindliche Erhöhungen der zu zahlenden Abwasserabgabe nach sich ziehen. Je nach Messergebnis ist es durchaus möglich, dass sich so Beträge von mehreren zehntausend Euro ergeben. Eine Überschreitung der Überwachungswerte kann außerdem eine strafbare Gewässerverunreinigung nach § 324 Strafgesetzbuch darstellen.

Im Jahr 2017 ist eine Abwasserabgabe von 58.000,00 EUR zu erwarten. Dieser Betrag kann aber nur im günstigsten Fall eingehalten werden, d. h. wenn alle Kläranlagen ordnungsgemäß arbeiten und die Überwachungswerte eingehalten werden. Durch den Neubau von Kläranlagen mit entsprechender Reinigungsleistung nach dem neuesten Stand der Technik konnte die Abwasserabgabe in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesenkt werden.

Was geschieht mit den Einnahmen aus der Abwasserabgabe ?

Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden und kommt auf diesem Weg auch der Verbandsgemeinde Arzfeld als Fördermittel, wie z. B. zinslose Darlehen, für den Neubau von Abwasseranlagen wieder zugute.

Wie können private Haushalte zur Gewässerreinigung beitragen ?

Die Behandlung und Reinigung von Abwasser und damit das Betreiben von Kläranlagen ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Verbandsgemeinde. Nach dem *Landeswassergesetz* hat jeder, bei dem Abwasser anfällt, dieses der Verbandsgemeinde über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen. Hieraus ergibt sich der sogenannte Anschluss- und Benutzungszwang, d. h. wenn eine Abwasseranlage vorhanden ist, dann muss das Abwasser auch dort eingeleitet werden. Dies gilt auch für die Entleerung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen, weil auch das eine Pflichtaufgabe der Verbandsgemeinde ist. Trotzdem dürfen natürlich solche Stoffe, die die Reinigungswirkung oder die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen beeinträchtigen oder das Gewässer schädigen könnten, nicht eingeleitet werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Stoffe, die nicht in den Ausguss bzw. in die Toilette gehören:

Problemabfälle, wie Säuren und Laugen,
Desinfektionsmittel, Abbeizmittel,
Holzschutzmittel, Altöl, Pflanzenschutz-
und Schädlingsbekämpfungsmittel,
Farben und Lacke, Verdüner,
Kosmetikreste wie Nagellackentferner

vergiften das Abwasser



Speisereste, Brat- und Fritierfett



führt zu Verstopfungen, Ablagerungen
und lockt Ratten an

Slipelinagen, Binden, Kondome,
Windeln, Haare und Ohrenstäbchen



verstopfen die Rohrleitungen

Zigarettenkippen, Rasierklingen, Korke und
Flaschenverschlüsse



behindern die Abwasserreinigung

Medikamente



vergiften das Abwasser

WC-Steine und Wasserkastenzusätze,
Abfluß-, Sanitär- und WC-Reiniger



können Rohrleitungen und Dichtungen
zerfressen, vergiften das Abwasser
